

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Birstein

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2010 (GVBl I S. 119), der §§ 1 – 5a, 9 – 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 33 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Birstein vom 26. Juli 2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birstein in der Sitzung vom 11. November 2010 für die Friedhöfe (§ 1 der Friedhofsordnung) der Gemeinde Birstein die folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

Artikel I

Der § 6 wird aufgehoben.

Artikel II

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| 1. in einem Reihengrab | 400,00 Euro |
| 2. in einem Wahlgrab | |
| a) Erstbestattung | 400,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung | 450,00 Euro |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab | 255,00 Euro |
| 2. in einem Wahlgrab | |
| a) Erstbestattung | 255,00 Euro |
| b) jede weitere Bestattung | 305,00 Euro |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| Für die Beisetzung | |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 Euro |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte | 150,00 Euro |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 150,00 Euro |

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 u. 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

- a) für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr
- b) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 52,00 Euro

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesen Fall nicht.

(4) Die Gebühr nach den Absätzen 1 - 3 entfällt, wenn die Bestattung in Nachbarschaftshilfe erfolgt.

Artikel III

Der § 8 wird aufgehoben.

Artikel IV

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren ab 01.01.2011 57,20 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren ab 01.01.2011 275,00 Euro

(2) a) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

ab 01.01.2011 165,00 Euro

b) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen werden erhoben:

ab 01.01.2011 253,00 Euro

Artikel V

Der § 9 wird aufgehoben.

Artikel VI

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------|
| a) für eine Grabstelle
ab 01.01.2011 | 330,00 Euro |
| b) für zwei Grabstellen
ab 01.01.2011 | 660,00 Euro |
| c) für drei Grabstellen
ab 01.01.2011 | 990,00 Euro |
| d) für vier Grabstellen
ab 01.01.2011 | 1.320,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle ab 01.01.2011
- | | |
|---|-------------|
| a) Für die Überlassungen von 2 Urnenwahlgrabstätten in einem Wahlgrab für eine Stelle –Nutzungsrecht 25 Jahre-
ab 01.01.2011 | 495,50 Euro |
| b) Bei Urnenbeisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattung werden zusätzlich erhoben
ab 01.01.2011 | 198,00 Euro |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 19 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung:
1/30 der zur Zeit der Verlängerung gültigen Gebühr | |
| b) bei Urnenwahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung:
1/25 der zur Zeit der Verlängerung gültigen Gebühr. | |
- (4) Grabeinfassung
Für die Herstellung, der von der Gemeinde Birstein auf den Friedhöfen in Form von Plattenbelägen auf Betonfundamenten veranlassten Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben.
- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|-------------|
| (a) für eine Wahlgrabstelle | pauschaler Anteil | 500,00 Euro |
| (b) für zwei Wahlgrabstellen | pauschaler Anteil | 660,00 Euro |
| (c) für eine Urnenwahlgrabstelle | pauschaler Anteil | 250,00 Euro |
| (d) für zwei Urnenwahlgrabstellen | pauschaler Anteil | 330,00 Euro |

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 04. September 2007 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Birstein, den 06. Dezember 2010

(S i e g e l)

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Birstein

(Gottlieb)
Bürgermeister

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

Ich, _____
Name, Vorname

Anschrift -PLZ, Wohnort, Straße-

bevollmächtige hiermit

das Bestattungsinstitut/Herrn/Frau

bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Birstein die Bestattung von

Herrn/Frau _____ verstorben

am _____

zu beantragen und verpflichte mich, die Nutzungs- und Bestattungsgebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Birstein zu bezahlen.

Birstein, _____

Unterschrift

Bescheid über die Friedhofsgebühren bitte an:

Name, Vorname

Anschrift -PLZ, Wohnort, Straße

A) Antrag auf Bestattung und Grabzuweisung und die Benutzung der Leichen-/Trauerhalle

Daten der/des Verstorbenen:

Vor- und Zuname _____
ggf. Geburtsname _____
Konfession: _____
PLZ, Wohnort, Straße: _____
Geburtstag und -ort _____
Sterbetag und -ort _____

Ich beantrage hiermit die Bestattung am _____ Uhr
auf dem Friedhof Birstein

und die Zuweisung eines
Reihengrabes für eine Stelle, Grabfeld _____, Reihe _____, Grab-Nr. _____

bei Mehrfachbelegung

die Erdbestattung im Wahlgrab in Grabfeld Nr. _____, Reihe Nr. _____,
Grab Nr. _____, rechts.

die Urnenbeisetzung im Urnenwahlgrab in Grabfeld Nr. _____, Reihe Nr. _____,
Grab Nr. _____, rechts.

die Verlängerung des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) für _____ Jahre, wegen _____

die Benutzung der Leichen-/Trauerhalle in Birstein
vom _____ bis _____

Name und Anschrift des **Antragstellers** zugleich Beauftragter der/des Nutzungsberechtigten:

Der Gebührenbescheid soll auf folgende **Adresse** ausgestellt werden:

Der Gebührenbescheid soll gesandt werden an:

Nächste/r Angehörige/r zugleich **Nutzungsberechtigte/r**:

Antrag auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Angaben gelten nicht für die Kerngemeinde Birstein)

Für die Trauerfeier für den/die Verstorbene/n beantrage ich hiermit die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Birstein, Ortsteil _____ am _____

B) Ich wurde insbesondere darauf hingewiesen,

- daß ich unverzüglich einen auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetzbetrieb beauftragen muß, Grabstein, Grabeinfassung und Fundament meines vorhandenen Grabes auf meine Kosten abzuräumen, damit das Grab von der Friedhofsverwaltung hergestellt werden kann.
- daß ich die Sargträger auf meine Kosten bestellen muß.
- daß ich das Glockenläuten beim Pfarrer auf meine Kosten bestellen muß.
- daß auf der Grabstätte nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden darf, der ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt ist.
- daß die Errichtung einer provisorischen Holzeinfassung für die Grabstätte nur bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung zulässig ist.
- daß ein provisorisches Grabmal als Holztafel oder Holzkreuz nur bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden darf.
- daß die Errichtung/Veränderung eines/einer Grabmals/Grabeinfassung/Grababdeckplatte (nach angemessener Zeit) eines schriftlichen Antrages und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedarf. Einen Antragsvordruck haben Sie erhalten/ist beigefügt.

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Birstein habe ich erhalten.

Die **Friedhofsgebühren** sind gemäß § 3, Abs. 2 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Birstein sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die Gebühren betragen für

1. Überlassung eines Wahlgrabes für 30 Jahre (Wahlgrab für 1 Stelle)	€	
2. Überlassung eines Reihengrabes für 30 Jahre	€	
3. Überlassung eines Kindergrabes für 20 Jahre	€	57,20
4. Öffnen und Schließen des Grabes	€	255,00
4.a Samstagszuschlag	€	255,00
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) von bis = Jahre /30 von €	€	
6. Benutzung der Trauer-/Leichenhalle am bis bis zu 3 Tagen 41,00 € + weitere/n Tag/e x 10,50 €	€	41,00
7. Benutzung der Kühlzelle an Tag/en x 10,50 €	€	
8.	€	
9.	€	
10. Urnenbeisetzung in Grabstätte für Erdbestattung	€	
11. Überlassung von 2 Urnenwahlgrabstätten in einem Wahlgrab für 1 Stelle	€	
Gesamtbetrag (fällig nach Erhalt des Gebührenbescheides)	€	<u>608,20</u>

Eine Durchschrift diese Antrages habe ich erhalten.

Unterschrift